Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/23 AW 89/17/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.01.1989

Index

VwGG
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §30 Abs2
VwGG §61

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VH 84/10/0003 B 12. März 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Das Gesetz kennt keine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei einem Verfahrenshilfeantrag. Liegt keine Beschwerde vor, so ist der Antrag um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:AW1989170001.A00

Im RIS seit

13.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at